



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 5. Dezember 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. September 2024; Pet 2-20-15-
2120-032694
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
4. Dezember 2025 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Gesundheit - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/2936), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 2-20-15-2120

Arzneimittelwesen

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, insbesondere in den ländlichen Regionen ein Apothekensterben zu verhindern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf einen Zeitungsartikel vom 19. November 2023 verwiesen, wonach infolge altersbedingter Geschäftsaufgabe und steigendem Kostendruck die Apothekendichte sinke.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung zweier seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Die Arzneimittelversorgung durch Apotheken ist derzeit grundsätzlich und flächendeckend sichergestellt, jedoch wird sie im ländlichen Bereich häufig von nur wenigen Apotheken übernommen. Der Erhalt des flächendeckenden Apothekennetzes mit persönlicher Vor-Ort-Beratung ist von zentraler Bedeutung für die Gesundheitsversorgung, und es besteht Handlungsbedarf, diese mittel- und langfristig weiterhin zu sichern.

Vor diesem Hintergrund gab es in der vorherigen 20. Wahlperiode einen Entwurf für ein Apotheken-Reformgesetz, der Anpassungen beim Apothekenhonorar mit einem Fokus zur Verbesserung der Vergütung von Apotheken im ländlichen Raum vorsah. Daneben war eine Modernisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geplant, wobei der Grundsatz der persönlichen apothekerlichen Verantwortung beibehalten wird. Das Apotheken-Reformgesetz sieht vor, dass Apothekerinnen und Apotheker in Zukunft mehr Flexibilität für ihre Betriebe erhalten. Durch diese Bürokratisierung und Entlastung wird auch die wirtschaftliche Grundlage verbessert. So werden etwa ein flexiblerer Personaleinsatz und flexible Öffnungszeiten ermöglicht, um dem Mangel an



noch Pet 2-20-15-2120

Fachkräften zu begegnen. Für Gebiete, die mit Apotheken unversorgt sind, wird die Gründung von Apotheken deutlich vereinfacht. Moderne Möglichkeiten der Digitalisierung werden mit der Telepharmazie zusammen mit dem E-Rezept vorangetrieben. Dem allgemein gehaltenen Ziel des Petenten, das "Apothekensterben" auf dem Land zu beenden, wird durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen Rechnung getragen.

Im Einzelnen:

Im Rahmen der Verbesserung der finanziellen Situation der Apothekeninhabenden ist die Erhöhung des Notdienstzuschlags um 7 Cent pro Arzneimittelpackung (von 21 auf 28 Cent) beabsichtigt. Ferner soll der variable Vergütungsanteil stufenweise angepasst und auf das Packungsfixum umgelegt werden. Der Deutsche Apotheker Verband (DAV) sowie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) sollten dabei künftig über die Anpassung des Packungsfixums auf der Grundlage der Kostenentwicklung ab 2027 selbst verhandeln. Diese Anpassungen werden vor allem den Apotheken auf dem Land zugutekommen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erforderlichkeit der vermehrt zu leistenden Notdienste der Apotheken auf dem Land.

Die Modernisierung der Rahmenbedingungen wird ebenfalls der Kosteneinsparung dienen und dem drohenden Mangel an Fachkräften entgegenwirken:

Zunächst sollen die Dienstbereitschaftszeiten flexibilisiert werden. Die Gründung von Filialapotheken sowie von Zweigapotheken in unversorgten Gebieten wird erleichtert.

Daneben soll der Personaleinsatz auf verschiedenen Ebenen vereinfacht werden: Die Leitung einer Filiale soll künftig unter zwei Apothekerinnen bzw. Apothekern aufgeteilt werden können. Auch kann die Leitung vom Apothekeninhabenden selbst übernommen werden. Zur Unterstützung soll auch nichtpharmazeutisches Personal für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden können. Fachkräfte aus dem Ausland sollen während des Anerkennungsverfahrens bereits wie Auszubildende in Apotheken tätig werden.

Die Öffnung von Apotheken soll in Zukunft auch ohne anwesende Apothekerin bzw. anwesenden Apotheker vor Ort im Wege der Telepharmazie möglich sein. Die Verantwortung für die Organisation des Betriebs liegt bei der Apothekenleitung; an mindestens acht Stunden pro Woche muss die Apothekenleitung persönlich in der Apotheke anwesend sein. Diese Flexibilisierung schafft Spielräume für die Weiterentwicklung der pharmazeutischen Berufsbilder und verbessert die wirtschaftliche Betriebsführung der Apotheken.



noch Pet 2-20-15-2120

Alle vom Gesetzesentwurf umfassten Maßnahmen dienen der grundsätzlichen Besserstellung der Apotheken im Verhältnis zum Status quo, um weiterhin langfristig die Arzneimittelversorgung in Deutschland zu sichern. Besonders von dem Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden dabei die Apotheken in strukturschwachen Regionen, um die Betriebe aufrechterhalten zu können und die Übernahme von Apotheken in ländlichen Gebieten durch betriebliche Vereinfachungen und Honoraranreize attraktiver zu gestalten. Die Maßnahmen setzen an verschiedenen Stellen an und schaffen damit eine umfassende Verbesserung für die Apotheken in finanzieller, personeller und bürokratischer Hinsicht.

Im kürzlich vorgestellten Koalitionsvertrag der Regierungskoalition der 21. Wahlperiode ist vorgesehen, dass insbesondere Apotheken im ländlichen Raum gestärkt werden sollen. Eine Ausgestaltung durch die neue Bundesregierung und der Verlauf des Verfahrens zum Apotheken-Reformgesetz bleibt abzuwarten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen.